



Direktion für Finanzen, Personal und Informatik
Schwanengasse 14
3011 Bern

Bern, 29. Juni 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01)

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu ob genannter Vorlage. Mit vorliegender Stellungnahme ist die Frist vom 6. Juli 2012 gewahrt.

Sozialdemokratische Partei
Stadt Bern

Monbijoustrasse 61
Postfach 1096 · 3000 Bern 23

Telefon 031 370 07 90
Telefax 031 370 07 81

bern@spbe.ch
www.spbern.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SP Stadt Bern begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagene Teilrevision von Artikel 18 des Personalreglements der Stadt Bern (PRB). Sie ist eine Konsequenz der neuen Regelung der Altersleistungen mit einer Flexibilisierung des Altersrücktritts im städtischen Personalvorsorgereglement (PVR), welche der Stadtrat am 1. März 2012 verabschiedet hat. Damit bleiben das Rücktrittsalter 63 und das Leistungsziel 63 der Personalvorsorgekasse aufeinander abgestimmt und eine Weiterarbeit über 63 Jahre hinaus ist unter gewissen gelockerten Bedingungen möglich.

Auch die Notwendigkeit einer Neuregelung des Lohnanstiegs in den Art. 31-32a PRB kann die SP Stadt Bern grundsätzlich nachvollziehen. Sie befürchtet allerdings eine wesentliche Verschlechterung für diejenigen Mitarbeitenden, welche die Gesamtbeurteilung *genügend* erhalten und damit für den Grossteil der städtischen Angestellten (gemäss Gausscher-Kurve). Diesen Mitarbeitenden soll nach Ansicht des Gemeinderates nur noch ein halber anstatt wie heute ein ganzer Stufenanstieg gewährt werden. Dies würde nach Ansicht der SP Stadt Bern zu nicht gerechtfertigten wiederkehrenden Einsparungen bei den Personalkosten und damit zu einer Absenkung des Lohnniveaus in der Stadt Bern führen.



2. Anträge und Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die SP Stadt Bern schliesst sich vollumfänglich den Anträgen der Sozialpartner – vpod Region Bern Städte, Gemeinden, Energie, vpod Region Bern, Personalverband der Stadt Bern und Verband Schweizerischer Polizeibeamter, Sektion Bern-Stadt – in ihrer gemeinsamen Stellungnahme an:

Art. 18 Allgemeines

Die Festlegung der Altersgrenze auf die Erreichung des 63. Altersjahres wird begrüsst. Insbesondere für das Personal mit tieferen Einkommen ist diese Altersgrenze wichtig, denn für diese Angestellten ist eine frühere Pensionierung meist aus finanziellen Gründen nicht möglich. Der Regelaltersrücktritt 63 ist auch notwendig, damit die Stadt Bern den Fluktuationsgewinn in der Grössenordnung 3 bis 4 Millionen Franken nicht verliert. Richtigerweise wird aber auch die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Weiterarbeit bis 65 Jahre bzw. darüber hinaus festgeschrieben. In diesem Sinne unterstützen wir auch Art. 18 Abs. 3 Bst. a-c. PRB ausdrücklich.

Aus sozialpolitischen Überlegungen sollte allerdings auch eine schlechte finanzielle Situation eines Angestellten einen Grund für die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über 63 Jahre bilden. Es gilt auch im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, Altersarmut zu verhindern. Die finanzielle Situation der betreffenden Angestellten sollte deshalb in die Beurteilung des Kriteriums des dienstlichen Bedürfnisses (Art. 18 Abs. 3 Bst. a PRB) einbezogen werden.

Wir **beantragen** deshalb, **Art. 18 Abs. 3 Bst. a wie folgt zu ergänzen**:

„Die Weiterarbeit der betroffenen Angestellten entspricht einem dienstlichen Bedürfnis. Dabei wird die finanzielle Situation der betroffenen Angestellten berücksichtigt.“

Art. 31 Lohnanstieg allgemein

Keine Bemerkungen.

Art. 32 Höhe des Lohnanstiegs; Leistungsanerkennung

Abs 1.

Geht man davon aus, dass der Grossteil der Mitarbeitenden in der Stadt Bern jährlich zur Steigerung der Produktivität beiträgt, sollten die Mitarbeitenden mit einer *genügenden* Leistung auch künftig einen vollen Stufenanstieg erhalten. Die unseres Erachtens aus dem Vorschlag des Gemeinderats resultierende erhebliche Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation, ist für die SP Stadt Bern nicht zu rechtfertigen.

Wir **beantragen** deshalb die **folgende Änderung von Abs. 1**:

„ ... und Zielklassen um eine halbe Lohnstufe erhöht“



Abs 2. und 3

Als Konsequenz aus dem Antrag zu Abs. 1 **beantragen** wir, **in den Absätzen 2 und 3 je die folgende Änderung:**

" ... und Zielklassen um eineinhalb ~~eine~~ Lohnstufen erhöht ... "

Damit bliebe die mit der neuen Regelung des Lohnanstiegs angestrebte und begrüssenswerte Differenzierung zwischen genügender und guter bzw. sehr guter Leistung gewährleistet.

Zudem soll sich die Stadt Bern nach Auffassung der SP verbindlich und nachhaltig verpflichten, die Summe, die für den Lohnaufstieg vorgesehen ist, im Verhältnis zur gesamten Lohnsumme nicht zu reduzieren.

Aus diesen Gründen **beantragen** wir die Ergänzung von **Art. 31** mit einem **neuen Abs. 5:**

„Die Summe, die für den jährlichen Lohnanstieg zur Verfügung steht, beläuft sich auf mindestens X% der gesamten Lohnsumme der Stadt Bern.“

Der Prozentsatz ist anhand der heute für den Lohnanstieg eingesetzten Summe zu bestimmen (z.B. Durchschnitt der letzten 5 Jahre).

Schliesslich erscheint es uns notwendig, die Summe jährlich zwischen den Direktionen, aber auch in Bezug auf die verschiedenen Funktionen und Hierarchien im gleichen Verhältnis zu verteilen.

Art. 32a

Keine Bemerkungen.

3. Fazit

Die SP Stadt Bern begrüsst die Vorlage mit den von uns beantragten Änderungen. Insbesondere die Verschlechterung betreffend Lohnanstieg für die Mitarbeitenden mit einer genügenden Gesamtbeurteilung können wir nicht akzeptieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Göttin
Co-Präsident

Leyla Gül
Parteisekretärin